Vollzugsrichtlinien über den Nachteilsausgleich an der Kantonschule Obwalden

vom 21. August 2014

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 1 ff des Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen¹ und die Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote vom 30. November 2010²

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien regeln die Handhabung des Nachteilsausgleichs an der Kantonsschule Obwalden.

Art. 2 Definition

- ¹ Massnahmen des Nachteilsausgleichs dienen dazu, bei benoteten, selektionsrelevanten Leistungsnachweisen (Promotion in die nächst höhere Klasse, Erlangung der Maturität) Einschränkungen durch Behinderungen oder Teilleistungsstörungen aufzuheben oder zu verringern. Dabei werden die Bedingungen angepasst, unter denen Leistungsnachweise stattfinden (alle Formen von Prüfungen, Lernkontrollen, Examen, usw.).
- ² Der Bedarf für einen Nachteilsausgleich ist gegeben, wenn die betroffenen Jugendlichen grundsätzlich in der Lage sind, einen gleichwertigen schulischen oder beruflichen Abschluss wie die anderen Schülerinnen, Schüler und Studierenden desselben Programmjahres zu erreichen, jedoch Anpassungen gemäss Art. 5 dieser Richtlinien benötigen. Es handelt sich somit beim Nachteilsausgleich nur um technische oder organisatorische Massnahmen bei der Durchführung von Leistungsnachweisen.
- ³ Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Art. 3 Wirksamer Nachteilsausgleich

- ¹ Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist beim Eintritt in die Kantonsschule, spätestens jedoch beim Bekanntwerden von Einschränkungen der Leistungsfähigkeit durch eine Behinderung oder Teilleistungsstörung an die zuständige Instanz zu stellen.
- ² Für die Maturitätsprüfungen ist der Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens bis 30. April des dem Maturitätsjahr vorangehenden Schuljahres an die zuständige Instanz zu stellen.
- ³ Um grösstmögliche Wirksamkeit zu erzielen, sind die Massnahmen eines Nachteilsausgleichs gemeinsam zwischen den betroffenen Personen (Schule, Lernende, Erziehungsberechtigte) schriftlich zu vereinbaren. Bei Uneinigkeit entscheidet die zuständige Instanz gemäss Art. 7 dieser Vollzugsrichtlinie.
- ⁴ Die getroffenen Massnahmen sind in der Regel langfristiger Natur, sollen aber hinsichtlich Bedarf und Notwendigkeit in regelmässigen Abständen überprüft werden. Informationen über die Anforderungen des Studiums, des Berufs oder des Tätigkeitsfeldes, in dem die Schülerinnen, Schüler und Studierenden später beschäftigt sein möchten, müssen thematisiert werden. Allfällige Konsequenzen für die weitere Laufbahn sind ebenfalls aufzuzeigen.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Bezugnehmend auf Art. 3 und Art. 24 der Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote vom 30. November 2010³ haben Kinder und Jugendliche mit einer diagnostizierten

- 2 -

- a. Sinnes-, Sprach- oder Körperbehinderung,
- b. Teilleistungsstörung (Legasthenie / Dyskalkulie),
- c. Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität,
- d. Autismus-Spektrum-Störungen (grundsätzlich ohne geistige Behinderung),

Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit (insbesondere der etwaigen Kosten bestimmter Massnahmen) gewahrt bleibt.

² Wird Nachteilsausgleich gewährt, ist in den Maturitätsfächern die Reduktion des Lernstoffes, der Lernziele oder des Lehrplans nicht zulässig. Ausnahmsweise kann die zuständige Instanz in Fächern, die für die Erlangung der Kernkompetenzen der Maturität eine geringe Bedeutung haben, eine Dispensation erlassen (z.B. Sport bei körperlicher Behinderung).

³ Die Gewährung von Nachteilsausgleich während Leistungsnachweisen darf die betroffenen Schülerinnen, Schüler und Studierenden weder benachteiligen noch bevorteilen. Insbesondere dürfen die Anforderungen, welche das zu prüfende Fach stellt, nicht abgeschwächt werden.

Art. 5 Massnahmen

Der Nachteilsausgleich kann verschiedene Massnahmen beinhalten wie:

- a. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise und umgekehrt,
- b. Verlängerung der Zeitdauer, um einen Leistungsnachweis zu absolvieren.
- d. zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Tonbandgerät, usw.),
- e. individuelle Pausengestaltung.
- g. Begleitung durch eine Drittperson bei Leistungsnachweisen: Gebärden-Dolmetscher (mündliche Leistungsnachweise bei schwerer Hörbehinderung), Fachperson aus Schulischer Heilpädagogik, Assistenzperson für Braille-Schrift (Beschreibung von Graphiken, schematischen Darstellungen, Übersetzung von mathematischen Formeln usw. bei einer Person mit Sehbehinderung).
- f. Bereitstellung einer «Sekretariatsperson»¹: ausgebildet im zu prüfenden Fach (eine Lehrperson des entsprechenden Fachs, oder in Ermangelung derselben eine Sekretariatsperson mit vergleichbarem Niveau im Prüfungsstoff), (z.B. eine Sekretariatsperson führt unter Diktat der geprüften Person Formeln oder schematische Darstellungen aus),

Art. 6 Finanzierung der Massnahmen

- ¹ Grundsätzlich gehören Organisation und Durchführung von Nachteilsausgleich zum beruflichen Auftrag der beteiligten Lehrpersonen.
- ² Sind Drittpersonen gemäss Art. 5 Bst. g und f dieser Vollzugsrichtlinie von ausserhalb beizuziehen, ist die Finanzierung Sache der zuständigen Schule.
- ³ Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich müssen in finanzieller Hinsicht für die Trägerschaft zumutbar und verhältnismässig sein. Drittmittel (z.B.

Finanzierung von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung) sind beim zuständigen Träger zu beantragen.

Art. 7 Zuständigkeit

- ¹ Der Schulpsychologische Dienst stellt mit einer zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktuellen Begutachtung den Anspruch auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs fest. Gutachten Dritter sind durch den Schulpsychologischen Dienst zu überprüfen. Neben der Diagnostik muss das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der Diagnose sowie Massnahmenvorschläge gemäss Art. 5 dieser Vollzugsrichtlinien enthalten.
- ² Grundsätzlich ist über die Art des Nachteilsausgleichs Konsens im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Vollzugsrichtlinie anzustreben.
- ³ Das Rektorat entscheidet nach Anhörung der betroffenen Personen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens über Anträge zur Gewährung von Nachteilsausgleich.
- ⁴ Die kantonale Maturitätsprüfungskommission entscheidet auf Antrag des Rektors bzw. der Rektorin gemäss Art. 2 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen vom 22. April 1997⁴ über die Gewährung von Nachteilsausgleich an den Maturitätsprüfungen.

Art. 8 Inkrafttreten

Sarnen, 21. August 2014

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2014 in Kraft.

Bildungs- und Kulturdepartement Departementsvorsteher: Franz Enderli Departementssekretär Stv.: Hugo Odermatt

- ¹ SR 151.3
- ² GDB 410.132
- ³ GDB 410.132
- 4 GDB 414.215